

Zuckerfreigabe.

Die Zuckerzentrale hat in ihrer heute abgehaltenen Sitzung den Beschluß gefaßt, im Sinne der Ministerial-Berordnung vom 7. Juli 1915 den Verbrauchs-Zuckerfabriken zum Verkauf und zur Lieferung für den Monat Jänner 1916 ein weiteres Quantum Raffinadezucker von rund 261.000 Meterzentnern zur Befriedigung des Inlandskonsums freizugeben. Eine Liberierung von versteuerten Kristall-, Sand- und Rohzuckern hat im Hinblick darauf, daß große Quantitäten bereits verkauft, aber noch nicht abgenommen worden sind, nicht stattgefunden. Für Verkäufe der heute freigegebenen Quantitäten tritt im Sinne der vorangeführten Ministerial-Berordnung eine Erhöhung des Grundpreises von Kr. 88,50 auf Kr. 89,—

für 100 Kilogramm, Basis Prima Raffinade-Großbrote, ein.

Ferner wurde zum Verkaufe und zur Lieferung für die Monate Jänner bis April 1916 ein weiteres Quantum von rund 76.000 Meterzentner Kristall-, beziehungsweise Sandzucker, zur un versteuerten Inlandsverwendung für industrielle Zwecke freigegeben.